

Dissertation
„Unternehmensmitbestimmung und Gemeinschaftsbetrieb“
von Benedikt Greiwe

Zusammenfassung

Die Schwerpunkte der Arbeit sind zwei zentrale Rechtsfragen hinsichtlich der in einem Gemeinschaftsbetrieb tätigen Arbeitnehmer, die arbeitsvertraglich nicht an alle diejenigen Unternehmen gebunden sind, die diesen Gemeinschaftsbetrieb tragen. Erstens ist fraglich, ob und gegebenenfalls wie solche Arbeitnehmer den einzelnen Trägerunternehmen im Rahmen der den Anwendungsbereich des Unternehmensmitbestimmungsrechts eröffnenden Schwellenwerte in § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG und § 1 Abs. 1 DrittelbG zugerechnet werden können. Entscheidend ist hierbei, ob nur arbeitsvertraglich an das jeweilige Trägerunternehmen gebundene Arbeitnehmer mitgezählt werden können und müssen, oder ob bei diesen Trägerunternehmen auch eine Berücksichtigung von Arbeitnehmern vertragsfremder Trägerunternehmen begründet werden kann. Zweitens ist nach dem aktiven und passiven Wahlrecht in einem Gemeinschaftsbetrieb tätiger Arbeitnehmer bezüglich der Wahlen der Arbeitnehmervereiter in den mitbestimmten Aufsichtsräten der Trägerunternehmen zu fragen. In diesem Zusammenhang geht es darum, ob nur arbeitsvertraglich an ein Trägerunternehmen gebundenen und im Gemeinschaftsbetrieb tätigen Arbeitnehmern das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich des mitbestimmten Aufsichtsrats dieses Trägerunternehmens zusteht, oder ob und gegebenenfalls auf welche Weise eine darüber hinausgehende Einräumung des aktiven und/oder passiven Wahlrechts zugunsten der Arbeitnehmer vertragsfremder Trägerunternehmen begründbar ist. Zu beiden Fragestellungen gibt es eine kontroverse und von zahlreichen Beiträgen aus Rechtsprechung und Literatur getragene juristische Diskussion. Zu dieser Diskussion möchte die Arbeit beitragen.

Hinsichtlich der einzelnen Rechtsfragen werden die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansichten dargestellt und untersucht. Daneben werden weitere mögliche Ansätze vorgestellt und bewertet. Ergebnis der Arbeit ist, dass im Rahmen der Schwellenwerte in § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG und § 1 Abs. 1 DrittelbG nur diejenigen in einem Gemeinschaftsbetrieb tätigen Arbeitnehmer bei einem Trägerunternehmen berücksichtigt werden können, die zu diesem Trägerunternehmen in arbeitsvertraglicher Verbindung stehen. Im Hinblick auf die Wahlrechte kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass nur die arbeitsvertraglich an ein Trägerunternehmen gebundenen Arbeitnehmer aktiv und passiv hinsichtlich des mitbestimmten Aufsichtsrats dieses Trägerunternehmens wahlberechtigt sind.